

Synopse

Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Gebührentarif der Stadt Bergisch Gladbach in der Fassung des I. Nachtrages

Aufgrund der §§ 7, 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW., S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17.12.1997 (GV. NW. S. 458) sowie der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.1996 (GV. NW. S. 586), hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seinen Sitzungen am 26.10.1993 und 03.09.1998 folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Gebührentarif der Stadt Bergisch Gladbach beschlossen:

§ 1

Gebührenpflichtige besondere Leistungen

- (1) Für die in dem in der Anlage enthaltenen Gebührentarif genannten besonderen Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten) der Verwaltung der Stadt Bergisch Gladbach werden nach dieser Satzung Verwaltungsgebühren erhoben, wenn der Beteiligte die besondere Leistung beantragt hat oder wenn sie ihn unmittelbar begünstigt.
 - (2) Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.
- § 2
Höhe der Gebühren
- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem anliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist. Bei mehreren, nebeneinander vorzunehmenden gebührenpflichtigen Handlungen (z.B. Anfertigen einer Schrift, deren Richtigkeit beglaubigt wird) werden die Gebühren einzeln nach den in

Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Bergisch Gladbach - Entwurf -

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. März 2000 (GV NRW S. 245), und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1999 (GV NRW S. 718), hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflichtige Leistungen

- (1) Für die in der Anlage genannten Leistungen erhebt die Stadt Bergisch Gladbach Verwaltungsgebühren.
 - (2) Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.
- § 2
Höhe der Gebühren
- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem anliegenden Gebührentarif, der Bestandteil der Satzung ist. Bei mehreren, nebeneinander vorzunehmenden gebührenpflichtigen Leistungen entstehen Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tarifnummern der Anlage.
 - (2) Für Leistungen, für die der Tarif einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung

Betracht kommenden Tarifnummern des Gebührentarifs erhoben, auch wenn die Leistungen im zeitlichen und/oder sachlichen Zusammenhang stehen.

- (2) Eine Gebühr, für die der Tarif einen Rahmen zwischen Höchst- und Mindestgebühren vorsieht, ist auf volle Deutsche Mark festzulegen. Bei der Festsetzung dieser Gebühr sind der mit der Vorbereitung der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung des Gegenstandes zu berücksichtigen

§ 3

Ablehnung, Rücknahme und Widerspruchsbescheid

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so ist eine Gebühr von 10% bis 75% der Gebühr zu erheben, die bei ihrer Vornahme zu erheben gewesen wäre.
- (2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr beträgt höchstens 50% der Gebühr, die für den angefochtenen Verwaltungsakt zu erheben gewesen wäre.

§ 4

Sachliche Gebührenfreiheit

- (1) Gebührenfrei sind außer den in bundes- und landesrechtlichen Vorschriften sowie in sonstigen Satzungen der Stadt Bergisch Gladbach geregelten Fällen:

1. Mündliche Auskünfte der Verwaltung (§ 5 Abs. 5 KAG).
2. Besondere Leistungen, die durch Behörden in Ausübung hoheitlicher Gewalt veranlaßt werden, es sei denn, daß die Gebühr einem Dritten als unmittelbar Begünstigtem oder Antragsteller zur Last zu legen ist.
3. Besondere Leistungen im Bereich der Sozialversicherung, der Sozialhilfe, der Kriegsopferfürsorge, der Jugendhilfe, des Schwerbeschäftigengesetzes, des Heimkehrergesetzes, der Gesundheitspflege und der Jugendpflege.

nach Stundensätzen vorsieht, ist bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.

§ 3

Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird gem. § 5 Abs. 2 KAG eine Gebühr von 10% bis 75 % der Gebühr erhoben, die bei ihrer Vornahme zu erheben gewesen wäre.
- (2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 KAG und beträgt höchstens die 50% der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.

§ 4

Gebührenfreiheit

Gebührenfrei sind:

1. Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht,
2. Leistungen im Rahmen der Amtshilfe,
3. Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen (Beispiele: Wirtschaftsförderung, Wissenschaft etc.).

4. Besondere Leistungen, welche die Stadt gegenüber ihren Beamten, Angestellten und Arbeitern oder Versorgungsempfängern vornimmt und die sich auf das bestehende oder frühere Dienst- und Arbeitsverhältnis beziehen.

(2) Gebührenfrei sind außerdem:

1. Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge.
2. Bescheinigungen für steuerliche Zwecke.
3. Bescheinigungen für die Zahlungen von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen usw. aus öffentlichen und privaten Kassen.
4. Bescheinigungen über den Besuch von Schulen

§ 5

Persönliche Gebührenfreiheit

Die persönliche Gebührenfreiheit bestimmt sich nach § 5 Abs. 6 KAG.

89

§ 6

Besondere bare Auslagen

Der Ersatzbarer Auslagen, die im Zusammenhang mit der besonderen Leistung stehen, richtet sich nach § 5 Abs. 7 KAG. Eine Verpflichtung zum Ersatz besondererbarer Auslagen besteht auch dann, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

§ 5

Auslagenersatz

Auslagen im Sinne des § 5 Abs. 7 KAG NW kann die Stadt Bergisch Gladbach gesondert in Rechnung stellen, auch wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

§ 7

Billigkeitsmaßnahmen

Von der Erhebung von Gebühren und Auslagen kann auf Antrag insoweit abgesehen werden, als dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer

§ 6

Billigkeitsmaßnahmen

Gebühren und Auslagen können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden,

Härten, geboten erscheint.

Im übrigen richten sich die Stundung und der Erlaß von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des KAG.

§ 8

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer die besondere Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, veranlaßt hat sowie derjenige, zu dessen Gunsten sie vorgenommen, insbesondere wenn eine Genehmigung erteilt wird.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder nur insoweit gebührenpflichtig, wie die Leistung der Stadt ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 9

Fälligkeit der Gebühren, Form der Erhebung

- (1) Die Gebühr wird mit Beendigung der besonderen Leistung fällig. Sie soll spätestens bei der Aushändigung der Entscheidung, des Zeugnisses usw. entrichtet werden.
- (2) Die Gebühr kann vor Vornahme der besonderen Leistung gefordert werden.
- (3) Über die Entrichtung der Gebühr ist eine Quittung zu erteilen.

§ 10

Beitreibung

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist.

Im übrigen richten sich die Stundung und der Erlaß von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW vom 21.10.1969.

§ 7

Gebührenschuldnerin/Gebührensschuldner

- (1) Gebührenschuldnerin/Gebührensschuldner ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten einer/eines Dritten veranlaßt hat oder wer durch sie begünstigt wird.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jede/jeder gebührenpflichtig, soweit die Leistung sie/ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 8

Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig. Die Gebühr kann im Voraus gefordert werden.
- (2) Die Gebührenschuldnerin/der Gebührensschuldner hat Anspruch auf eine Quittung.

§ 9

Beitreibung

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 13.05.1980 (GV NW, Seite 510) im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 11

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt nach dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Gebührentarif der Stadt Bergisch Gladbach vom 27.11.1975 in der Fassung der III. Nachtragsatzung vom 06.07.1989 außer Kraft.

HINWEIS:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung wurde nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht,
- c) der Stadtdirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Satzung vom 28.10.1993 wurde am 12.11.1993 im Kölner Stadt-Anzeiger und in der Bergischen Landeszeitung veröffentlicht und trat mit dem 13.11.1993 in Kraft.

Die I. Nachtragsatzung vom 07.09.1998 wurde am 15.09.1998 im Kölner Stadt-Anzeiger und in der Bergischen Landeszeitung veröffentlicht und ist ab 16.09.1998 in Kraft.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1.1.2002 in Kraft; gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Gebührentarif der Stadt Bergisch Gladbach vom 28.10.1993 in der Fassung der I. Nachtragsatzung vom 07.09.1998 außer Kraft.

Anlage
zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren
der Stadt Bergisch Gladbach

Anlage
zur Verwaltungsgebührensatzung
der Stadt Bergisch Gladbach

Gebührentarif gem. § 1 Abs. 1 der Verwaltungsgebührensatzung

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr
1	Abschriften und Auszüge			Vervielfältigungen und Auszüge	
a)	Abschriften und Auszüge in deutscher Sprache für jede angefangene Seite (Die Gebühr gilt auch für Abdrucke, die auf mechanischem Wege hergestellt werden, ausgenommen Ablichtungen)	8,-- DM	1	a) Fotokopien und Ausdrücke bis zum Format DIN A 4 für die ersten 10 Seiten jeweils ab der 11. Seite jeweils bei größeren Formaten für jede Seite Farbkopien und -ausdrücke je Seite im Format A 4 im Format A 3 im Format A 2	0,50 € 0,30 € 0,75 € 1,-- € 1,50 € 2,00 €
b)	Durchschriften, die in einem Arbeitsgang mit dem Original hergestellt werden, für jede angefangene Seite Für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefaßt sind, wird die doppelte Gebühr erhoben. Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und dergleichen wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für jede angefangene halbe Stunde			b) Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt je angefangene 15 Minuten	6,50 €
c)	Bei Herstellung von Abschriften im Wege der Ablichtung bis zum Format DIN A 4 für jede Seite bei größerem Format	1,-- DM			
					24,-- DM

Farbkopien	3,50 DM	
d) Straßenschlüssel	40,-- DM	c) Straßenschlüssel 20,00 €
e) Straßenverzeichnis mit Einwohnern	50,-- DM	d) Straßenverzeichnis mit Einwohner 25,00 €
f) Stadtplan mit statistischer Einteilung	20,-- DM	e) Stadtplan mit statistischer Einteilung 10,00 €
g) Statistisches Jahrbuch	15,-- DM	f) Statistisches Jahrbuch 7,50 €

Zu 1 a) bis g)

Werden die Abschriften oder Auszüge beglaubigt, so ist außerdem die Beglaubigungsgebühr (Tarif-Nr. 3) zu entrichten.

Werden Vervielfältigungen und Abschriften beglaubigt, so ist außerdem die Beglaubigungsgebühr (Tarif-Nr.4) zu entrichten.

2 Bereitstellung von Dateien per Email oder Datenträger je angefangene halbe Stunde 6,50 €

2a) Für schriftliche Auskünfte, soweit bei anderen Tarifstellen nicht aufgeführt, Gebühr nach Zeitaufwand, je angefangene halbe Stunde

24,-- DM je angefangene halbe Stunde 12,00 €

b) Aufnahme von Anträgen oder Erklärungen anstelle von Eingaben auf Wunsch und im Interesse der Beteiligten, Gebühr nach Zeitaufwand, je angefangene halbe Stunde

24,-- DM je angefangene halbe Stunde 12,00 €

c) Bereitstellung von Unterlagen zur Einsichtnahme in Akten und Pläne je angefangene halbe Stunde

24,-- DM je angefangene halbe Stunde 12,00 €

3
a) Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen
b) von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen usw., je Beglaubigung

4. Beglaubigungen
a) von Unterschriften oder Handzeichen 2,00 €
b) von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen usw., je Beglaubigung 3,00 €

4	Abgabe von Schriftstücken oder Vervielfältigungen ortsrechtlicher Vorschriften für jede angefangene Seite DIN A 4 für jede angefangene Seite DIN A 5	1,- DM 0,50 DM
5	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmebewilligungen, Bescheinigungen, Befreiungen für ortsrechtliche Erlaubnisse u.ä. besondere Leistungen, Gebühr nach Zeitaufwand, je angefangene halbe Stunde	33,-- DM
6	a) Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen pauschal 75,-- DM	38,00 €
	b) Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch (z.B. Bescheinigung zum Nichtbestehen, zur Nichtausübung eines Vorkaufrechtes nach § 28 Abs. 1 S. 3 BauGB) pauschal	38,00 €
	c) Anliegerbescheinigungen über Erschließungskosten (Beitragspflicht o. Beitragsfreiheit nach BauGB, § 8 KAG oder für Kanalanschluß) pauschal	23,00 €
7	Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen, soweit die Ausstellung nicht zwecks Vergabe öffentlicher Aufträge erfolgt	4,-- DM
8	Zweitausfertigung eines Abgabenbescheides	4,-- DM
9	Feststellungen aus Konten und Akten, je angefangene halbe Stunde	33,-- DM
10	Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken	5,50 DM
5	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmebewilligungen, Bescheinigungen, Befreiungen für ortsrechtliche Erlaubnisse u.ä. besondere Leistungen, Gebühr nach Zeitaufwand, je angefangene halbe Stunde	17,00 €
6a)	Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen pauschal	38,00 €
b)	Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch (z.B. Bescheinigung zum Nichtbestehen, zur Nichtausübung eines Vorkaufrechtes nach § 28 Abs. 1 S. 3 BauGB) pauschal	38,00 €
c)	Anliegerbescheinigungen über Erschließungskosten (Beitragspflicht o. Beitragsfreiheit nach BauGB, § 8 KAG oder für Kanalanschluß) pauschal	23,00 €
7	Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen, soweit die Ausstellung nicht zwecks Vergabe öffentlicher Aufträge erfolgt	2,00 €
8	Zweitausfertigung eines Abgabenbescheides	2,00 €
9	Feststellungen aus Konten und Akten, je angefangene halbe Stunde	17,00 €
10	Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken	3,00 €

11	Ausstellung einer Bescheinigung für den Verlust von Ausweispapieren	5,-- DM	11. Ausstellung einer Bescheinigung für den Verlust von Ausweispapieren	3,00 €
12	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, Gebühr nach Zeitaufwand, je angefangene halbe Stunde	36,-- DM	12. Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, Gebühr nach Zeitaufwand, je angefangene halbe Stunde	18,00 €
13	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für		13. Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für	
	a) Büroarbeiten, je angefangene halbe Stunde	36,-- DM	a) Büroarbeiten, je angefangene halbe Stunde	18,00 €
	b) Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde	36,-- DM	b) Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde	18,00 €
	c) Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten je angefangene halbe Stunde	24,-- DM	c) Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten je angefangene halbe Stunde	12,00 €
14	Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen bis zu 40 Seiten für jede angefangene Seite für jede weitere Seite	0,70 DM 0,50 DM	14. Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen bis zu 40 Seiten für jede angefangene Seite für jede weitere Seite	0,35 € 0,25 €
15	Lichtpausen		15. Lichtpausen	
	a) bis DIN A 4	20,-- DM	a) bis DIN A 4	10,00 €
	b) DIN A 3	26,-- DM	b) DIN A 3	13,00 €
	c) DIN A 2	36,-- DM	c) DIN A 2	18,00 €
	d) DIN A 1	44,-- DM	d) DIN A 1	22,00 €
	e) DIN A 0	54,-- DM	e) DIN A 0	27,00 €

Für transparente Lichtpausen wird jeweils die doppelte Gebühr erhoben.

- 16 a) Auszüge aus der geografischen Raumbezugsbasis auf Datenträger je Auftrag Grundgebühr einschl. Kontrollplot 70,- DM zuzügl. je Objektteil für über 50 bis 1.000 Einheiten 0,50 DM ab über 1.000 Einheiten je Objektteil 0,35 DM Zusätzliche Bearbeitung am grafischen interaktiven Arbeitsplatz für Sonderleistungen je angefangene halbe Stunde 65,00 DM
- b) Auszug aus der geografischen Raumbezugsbasis nur als analoge Planausgabe (Plot) Transparent Papier je Auftrag Grundgebühr 30,00 DM 30,00 DM
- zuzügl. Ausgabe im Format:
 DIN A 4 30,00 DM 20,00 DM
 DIN A 3 40,00 DM 30,00 DM
 DIN A 2 60,00 DM 50,00 DM
 DIN A 1 100,00 DM 80,00 DM
 DIN A 0 120,00 DM 100,00 DM

zusätzlich für Arbeiten am grafischen interaktiven Arbeitsplatz für Sonderleistungen je angefangene halbe Stunde 65,00 DM für Mehrausfertigungen jeweils 30% der Gebühr nach 16b)

- 17 Auszüge aus alten Urkunden und Akten im Archiv, je Seite 10,- DM höchstens jedoch 60,- DM

- 18 Genehmigung gem. Art. 6 des Gesetzes zur Verbesserung des Mietrechts und zur Begrenzung des Mietanstiegs sowie zur Regelung von Ingenieur- und Architektenleistungen in Verbindung mit der

Für transparente Lichtpausen wird jeweils die doppelte Gebühr erhoben.

- 16a) Auszüge aus der geografischen Raumbezugsbasis auf Datenträger je Auftrag Grundgebühr einschl. Kontrollplot 36,00 € zuzügl. je Objektteil für über 50 bis 1.000 Einheiten 0,25 € ab über 1.000 Einheiten je Objektteil 0,20 € Zusätzliche Bearbeitung am grafischen interaktiven Arbeitsplatz für Sonderleistungen je angefangene halbe Stunde 33,00 €
- b) Auszug aus der geografischen Raumbezugsbasis nur als analoge Planausgabe (Plot) Transparent Papier je Auftrag Grundgebühr 15,00 € 15,00 €
- zuzügl. Ausgabe im Format:
 DIN A 4 15,00 € 10,00 €
 DIN A 3 20,00 € 15,00 €
 DIN A 2 30,00 € 25,00 €
 DIN A 1 50,00 € 40,00 €
 DIN A 0 60,00 € 50,00 €

zusätzlich für Arbeiten am grafischen interaktiven Arbeitsplatz für Sonderleistungen je angefangene halbe Stunde 33,00 € für Mehrausfertigungen jeweils 30% der Gebühr nach 16b)

- 17 Auszüge aus alten Urkunden und Akten im Archiv, je Seite 5,- € höchstens jedoch 30,- €

- 18 Genehmigung gem. Art. 6 des Gesetzes zur Verbesserung des Mietrechts und zur Begrenzung des Mietanstiegs sowie zur Regelung von Ingenieur- und Architektenleistungen in Verbindung mit der

Verordnung über das Verbot der Zweckentfremdung
von Wohnraum
je Wohneinheit

200,-- DM

Verordnung über das Verbot der Zweckentfremdung
von Wohnraum
je Wohneinheit

100,-- €

Übersicht zur Gebührenkalkulation der Verwaltungsgebühren-Mustersatzung
(soweit die Gebührenkalkulation Grundlage für die Gebührentarife der Stadt Bergisch Gladbach ist)

Tarif Nr.	Gegenstand	Zeitaufwand pro Einheit, eingesetztes Personal, weitere Kostenfaktoren	Gesamtaufwand Euro	Gebühr Euro
1.a)	Fotokopien und Ausdrücke bis zum Format DIN A 4	1 Minute 1 BAT VII; Materialkosten	0,45 + 0,05	0,50
	Größeres Format als A4	1 Minute 1 BAT VII; aber erhöhte Materialkosten	0,45 + 0,30	0,75
	Farbkopien und -ausdrücke	1 Minute 1 BAT VII; aber erhöhte Materialkosten durch Farbdruck	0,45 +	
		A4	0,55	1,00
		A3	1,05	1,50
		A2	2,05	2,00
1.b)	Individuelle Zusammenstellung von Auszügen aus Schriftstücken oder Dateien	individuell 1 BAT VII	6,71 für 15 Minuten	6,50
2.	Bereitstellung von Dateien per Email oder Datenträger	Individuell 1 BAT IVb	6,27 pro halbe Stunde	6,50 pro halbe Stunde
4.a)	Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	4 Minuten 1 BAT VII	1,79	2,00 pro Stück
4.b)	Beglaubigung von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen	7 Minuten 1 BAT VII	3,17	3,00 pro Stück
5.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen (soweit nicht Gebührenfreiheit / andere Gebühr vorgeschrieben)	individuell 1 BAT Vb	17,30	17,00 pro halbe Std.

8.	Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen	5 Minuten 1 Bat VII	2,24	2,00 pro Stück
9.	Feststellungen aus Konten und Akten	individuell 1 BAT Vb	17,30	17,00 pro halbe Std.
10.	Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken	5 Minuten 1 BAT Vb	2,88	3,00 pro Stück
12.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden	individuell 1 BAT IVb	18,87 pro halbe Std.	18,00 pro halbe Std.
13.	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten für Büroarbeiten	individuell 1 BAT IVb	18,87 pro halbe Std.	18,00 pro halbe Std.
a)				
b)	Außenarbeiten	individuell 1 BAT IV b	18,87 pro halbe Std.	18,00 pro halbe Std.
c)	Gehilfestunden für Vorhaltung und Beförderung von Geräten	individuell 1 LGr4	13,19 pro halbe Std.	12,00 pro halbe Std.
14.	Abgabe von vorgefertigten Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen bis 40 Seiten	keine zusätzlichen Bearbeitungskosten		0,50 für jede angefangene Seite 0,35 für jede weitere Seite
17.	Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzung	individuell 1 BAT Vb	17,30 pro halbe Stunde	17,00 pro halbe Std.

Anmerkung:

Bei der Berechnung des Aufwandes nach Arbeitszeit je Stunde wurden die Stundensätze der KGSt

- a) für Angestellte und Arbeiter (Jahr 2000)
- b) für Beamte (Jahr 2001)

jeweils erhöht um 20% Gemeinkostenzuschlag zugrund gelegt.

